

Fisch und Milch zur Prävention von kognitiven Störungen und Depression

Das natürliche Spurenelement Jod ist schon länger als Allroundtalent für den menschlichen Organismus bekannt, beeinflusst es doch das Wachstum, die organische und geistige Entwicklung sowie den Energiestoffwechsel, unterstützt das Immunsystem und steuert bei Frauen den Schwangerschaftsverlauf. Dennoch sei die Versorgung mit Jod, trotz einer Besserung in den vergangenen Jahren, nicht optimal, betonte Professor Dr. Dr. h. c. Peter Scriba, Sprecher des Arbeitskreises Jodmangel, anlässlich der Veranstaltung „Kein Anlass zur Entwarnung – Die Jodversorgung ist nicht optimal“ im Münchner PresseClub am 14. März 2006. Bei etwa einem Drittel der Erwachsenen sei von einem Mangel an Jod auszugehen. Die Folgen seien schwerwiegend, da auch schon Kleinkinder betroffen seien. Es könne zu Störungen der Gehirnreifung und somit zu irreversiblen intellektuellen Defiziten, zu Schilddrüsenunter-

funktion sowie Kropfbildung bis hin zu bösartiger Knotenbildung und sogar depressiven Störungen kommen.

Die Behandlung verursache jährlich Kosten im Gesundheitswesen von etwa einer Milliarde Euro. Eine Reduzierung sei nur durch eine Prävention des Jodmangels zu bewirken. Im Idealfall sollte eine ausreichende Jodversorgung schon während der Schwangerschaft beginnen, da ein erstmal vorhandener Schaden der Schilddrüse nicht mehr zu revidieren sei.

An dieser Stelle sei ganz besonders der Arzt gefragt. Er müsse frühzeitig seine Patienten auf eine ausgewogene Ernährung hinweisen. Diese bestehe aus mindestens zweimal Seefisch pro Woche, vielen Milchprodukten und der ausschließlichen Verwendung von Jodsalz beim Würzen von Speisen. „Um schon bestehende Schäden zu behandeln, helfe eine The-



Foto: Arbeitskreis Jodmangel

rapie mit Thyroidea-stimulierendem Hormon (TSH) in Kombination mit Jod, was in der Praxis noch zu wenig praktiziert werde. 65 Prozent würden immer noch auf eine reine Monotherapie mit TSH zurückgreifen“, so Professor Dr. Petra-Maria Schumm-Draeger.

Johanna Dielmann-von Berg (BLÄK)

Streit um Praxissoftware

Wettbewerbsgerichte verbieten Werbefassung für Versandapotheke

Das Landgericht Koblenz hat im Urteil vom 8. November 2005 (1 HK.O 165/05) einem Vertreter von Praxissoftware untersagt, ein Programm-Modul zu integrieren, durch das direkt aus der Praxissoftware Gutscheine für die Versandapotheke DocMorris ausgedruckt oder Rezepte direkt an die Versandapotheke weitergegeben werden können. Der Gutschein berechtigte den Patienten, bei Bestellung über die Versandapotheke eine Reihe von preislichen Vorteilen in Anspruch zu nehmen. Die Entscheidung wurde mit den berufsrechtlichen Regelungen für Ärzte, die Empfehlungen zu Gunsten Dritter ohne hinreichenden Grund verbieten, begründet. Eine besonders preiswerte Versorgung mit Medikamenten stelle keinen solchen Grund dar.

Im Berufungsverfahren hat das Oberlandesgericht Koblenz im Urteil vom 14. Februar 2006 (4 U 1680/05) das Urteil erster Instanz bestätigt und zur Klarstellung das erstinstanzliche Urteil wie folgt gefasst:

Das Berufungsgericht begründet und stützt seine Auffassung auch auf §§ 3, 4 Nr. 11 Ge-

setz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) in Verbindung mit den §§ 34 Abs. 5 und 3 Abs. 2 (Muster-) Berufsordnung für die deutschen Ärztinnen und Ärzte (MBO).

Es stellt fest, dass gemäß § 34 Abs. 5 MBO, der dem – diesem Fall zugrunde liegende und in der Berufsordnung für die Ärzte Bayerns wortgleiche – § 34 Abs. 5 der Hessischen Berufsordnung für Ärzte entspricht, es Ärzten nicht gestattet ist, ihre Patienten ohne hinreichenden Grund an bestimmte Apotheken, Geschäfte oder Anbieter von gesundheitlichen Leistungen zu verweisen. Mit der Integration des beanstandeten Software-Moduls stiftet die Beklagte die Ärzte dazu an, gegen dieses Verbot zu verstoßen. Der Arzt soll seinen Patienten den Einkauf bei DocMorris empfehlen, gleich ob dies im Einzelfall, unter Berücksichtigung der medizinischen Belange des Patienten oder der wirtschaftlichen Interessen der Krankenkassen, geboten ist.

Sachlich gebotene Gründe für die Empfehlung von DocMorris sind nicht ersichtlich.

Zwar kann auch die Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgebots gemäß § 12 Abs. 1 Sozialgesetzbuch V für den Arzt einen sachlich gebotenen Grund darstellen, im Zusammenhang mit einer Verordnung eine Empfehlung auszusprechen. Schon im Hinblick darauf, dass auch andere Versandapotheken Medikamente zu üblicherweise günstigen Preisen anbieten, ist eine Empfehlung von DocMorris jedoch nicht gerechtfertigt.

Darüber hinaus ist auch die Aushändigung des Vouchers durch den Arzt als standeswidriges Verhalten zu werten. Denn § 3 Abs. 2 der MBO – der ebenso wie § 34 Abs. 5 MBO Eingang in die Berufsordnungen der einzelnen Landesärztekammern gefunden hat – untersagt es den Ärzten, im Zusammenhang mit ihrer ärztlichen Tätigkeit Waren und andere Gegenstände abzugeben, soweit nicht die Abgabe des Produkts wegen seiner Besonderheit notwendiger Bestandteil der ärztlichen Therapie ist.

Peter Kalb (BLÄK)